


Status:

Rückmeldung an: Geschäftsstelle Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
burcu.tuncer@unfallkasse-nrw.de

Stellungnahmen zum Projekt: DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“			Datum: 21.06. – 08.08.2018	Titel: Branchenregel „Kindertageseinrichtungen“		
Name, Vorname: Dr. Corinna Bredow (Leitung AG Kita der BAG Landesjugendämter) Entstanden im Zusammenwirken mit Monika Sommer/ LJA-Niedersachsen (Mitglied der AG Kita der BAG Landesjugendämter)			Fachbereich/UV-Träger/ Verband etc.: Für BAG Landesjugendämter AG „Kindertagesbetreuung/ Kindertagespflege“		E-Mail-Adresse: corinna.bredow@mbjs.brandenburg.de bagljae@lvr.de	
1	2	3	4	5	6	
#	Abschnitt	Kommentarart ¹	Originaltext bzw. Bildhinweis	Vorgeschlagene Änderung und Begründung	Bewertung des Sachgebiets	
1.	Ges. Dokument	red		Inhaltsverzeichnis auf Überschriften im Text anpassen.	Überschriften im Inhaltsverzeichnis lauten anders als im weiteren Verlauf des Textes,	
2.	Inhaltsverzeichnis/ges. Dokumente	red/fa	Seite 2	Kapitel 3 sollte unterteilt werden in zwei Kapitel mit gesonderten Inhaltsbezeichnungen <ol style="list-style-type: none"> 1. 3.1 – 3.11 Kinder in der Kindertageseinrichtung 2. 3.12 – 3.16 Fachkräfte und Eltern in der Kindertageseinrichtung 3. 3.13 sollte als 3.16 aufgeführt werden (besondere Rolle der Eltern) 	Die DGUV Regel soll auch als Nachschlagwerk dienen, eine gute Übersichtlichkeit würde hierdurch unterstützt	
3.	Ges. Dokument	red		Entfernung überflüssiger/ Ergänzung fehlender Zeichen (Leerzeichen, Punkte, ...)		

¹ Art des Kommentars: **allg** = allgemein **fa** = fachlich **red** = redaktionell

4.	Ges. Dokument	red/fa	<p>Es werden für die in der Einrichtung tätigen Personen sehr unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte • Kita-Mitglieder • Fachpersonal • Team • Pädagogische Fachkräfte • Fachkräfte • Kita-Beschäftigte • Erzieherinnen und Erzieher • Pädagogisches Personal • Personal • fachkundige Personen • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Belegschaft 	<p>Beschränkung auf eine klar definierte und einheitliche Begrifflichkeit der Personengruppen/Fachkräfte. Die Bezeichnung „Erzieherinnen und Erzieher“ bezieht sich auf einen konkreten Berufsabschluss und schließt andere Fachkräfte aus. Daher sollte auf diese Berufsbezeichnung verzichtet werden, bzw. er sollte u.U. ergänzt werden. Bei der Bezeichnung „Team“ bleibt unklar welches Team gemeint ist (gesamte Einrichtung, Gruppenteam, ...).</p>	
5.	2.2	allg	<p> Inklusion</p> <p>In Ihren Einrichtungen sollen Kinder unabhängig von individuellen Fähigkeiten und sozialer oder kultureller Zugehörigkeit betreut werden. Zu den Leitungsaufgaben gehört es, dafür die Bedingungen zu schaffen.</p> <p>Klar ist: Eine inklusive Frühpädagogik erfordert eine Veränderung der Einrichtungen. Neben der baulichen Anpassung wie der Barrierefreiheit sind dies vor allem eine inklusive Konzeption samt multiprofessionellen Teams. Für die komplexen Aufgaben einer inklusiven Betreuung, Erziehung und Bildung benötigen alle Beteiligten spezifisches Wissen und Können.</p> <p>S. 14</p>	<p>Einfügung eines Hinweises nach dem ersten Absatz: Für die Betreuung von Kindern mit erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf berücksichtigen Sie die einschlägigen Rechtsvorgaben und landesspezifischen Regelungen.</p>	<p>Einschlägige Rechtsvorschriften sowie landesspezifische Regelungen bieten immer zunächst die Grundlage für eine inklusive Konzeption sowie alle Rahmenbedingungen (Raum, Personal) Empfohlen wird, den aktuellen Begriff aus dem Bundeteilhabegesetz zu verwenden und von einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf zu sprechen. Dieser muss nicht zwingend sonderpädagogisch sein.</p>
6.	2.2, 3.13, 3.14, 3.16,	red /fa	<p>Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten z.B.: inklusive Konzeption, pädagogisches Konzept (S. 14), Einrichtungskonzept (S. 83), Konzeption (S. 84)</p>	<p>Wenn an allen Stellen die „pädagogische Konzeption“ nach § 22a SGB VIII gemeint ist, wird eine einheitliche begriffliche Verwendung empfohlen. Im § 45 SGB VIII, der für die Erlaubniserteilung relevanten Mindeststandards umfasst, ist von Konzeption der Einrichtung die Rede. Diese umfasst auch mehr als nur die pädagogischen Standards und enthält</p>	<p>Einheitliche Begriffsverwendung, wie im Gesetz festgehalten. Empfohlen wird auch, von einer Unterteilung der Konzeptionen abzusehen, da im Allgemeinen an die Träger die Anforderung gestellt wird, eine einheitliche Gesamtkonzeption zu erstellen, in die die Aspekte Inklusion, Kinderschutz, Gesundheit...) einfließen.</p>

				sowohl Kinderschutzaspekte als auch organisatorische Belange.													
7.	Ges. Dokument	red/fa	die Begriffe Kindertageseinrichtung und Kita werden synonym verwendet	Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ zu verwenden, wie er im SGB VIII § 22, Abs. 2 verwendet wird. Bei der Verwendung des Begriffs „Kita“ sollte im Text die Abkürzung klargestellt werden.													
8.	2.2	fa	Aufsicht Seite 14: Hier wird aufgezählt, wer alles die Aufsicht über die Kinder ausführen darf, unter anderem Praktikanten, Eltern.	Hinweis Länderregelung	Diese Ausführungen sollten gestrichen werden. Personal wird entsprechend Länderregelungen beschieden. Ausführungen zur Aufsichtsführung können an dieser Stelle nicht in gebotener Ausführlichkeit erfolgen und sind den Kitas in der Regel bekannt.												
9.	3.2	allg	<p>Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen</p> <table border="1"> <tr> <td>Räume und Bereiche</td> <td>Bewertungsgruppe der Rutschgefahr</td> </tr> <tr> <td>Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen</td> <td>R 9</td> </tr> <tr> <td>Treppen</td> <td>R 9</td> </tr> <tr> <td>Toiletten, Waschräume</td> <td>R 10</td> </tr> <tr> <td>Küchen in Kindergärten</td> <td>R 10</td> </tr> <tr> <td>Fachräume für Werken</td> <td>R 10</td> </tr> </table> <p>Quelle: DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“</p> <p>S. 24</p>	Räume und Bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr	Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9	Treppen	R 9	Toiletten, Waschräume	R 10	Küchen in Kindergärten	R 10	Fachräume für Werken	R 10	Ergänzung um den Gruppenraum incl. Bewertungsgruppe der Rutschgefahr	Der eigentliche Aufenthaltsraum der Kinder, hier der Gruppenraum, wird in der Darstellung nicht berücksichtigt.
Räume und Bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr																
Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9																
Treppen	R 9																
Toiletten, Waschräume	R 10																
Küchen in Kindergärten	R 10																
Fachräume für Werken	R 10																
10.	3.2	fa	Fenster sichern	Ergänzung Fenster vor unbefugten Öffnen sichern	Es muss deutlich hingewiesen werden, dass Kinder nicht selbstständig die Fenster öffnen sollten												
11.	3.2	red	Eine gute Raumakustik	Schreibfehler eine													
12.	3.3	fa	<p>Geländeentwicklungsgemäß gestalten</p> <p>Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung des Außengeländes die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Kinder – auch unter den Aspekten Betreuung unter Dreijähriger sowie Inklusion. Ausreichend viel Platz spielt dabei eine Rolle: Experten empfehlen, dass jedem Kind eine Fläche von 6 qm zur Verfügung stehen sollte.</p> <p>S. 31</p> <p>Im ersten Satz steht „Gestaltung des Außengeländes die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Kinder – auch unter den Aspekten Betreuung unter Dreijähriger sowie Inklusion“</p>	Mit der Beschreibung „sowie Inklusion“ wird nicht deutlich, was gemeint ist.	Sind alle Kinder gemeint? Dann könnte der zweite Halbsatz entfernt werden. Sind Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeint, dann sollte dies benannt werden.												
13.	3.3	fa	Fläche von ca. 6 m ² zur Verfügung	die Flächenangabe entfernen, auf Länder verweisen	Länderspezifisch												

14.	3.5	fa	<p>! Ob Gruppen- oder Mehrzweckräume: Für Bewegungsangebote sollte eine hindernisfreie Fläche von etwa 25 m² zur Verfügung stehen.</p> <p>S. 43</p>	In dem Abschnitt werden geeignete Räumlichkeiten für Bewegungsangebote beschrieben. Eine Fläche von etwa 25 qm für Bewegungsangebote erscheint sehr klein.	Bei einer Gruppengröße von max. 25 Kindern in einer Kigagruppe ergäbe sich im Rahmen des Bewegungsangebotes eine Fläche von nur einem qm pro Kind!
15.	3.7	red	<p><u>Ausreichend beleuchten</u> Es ist erforderlich, dass die Arbeitsstätten für die Zubereitung der Schulverpflegung ausreichend beleuchtet sind. In Küchen sind mindestens 500 Lux erforderlich. Für alle sonstigen Bereiche und</p> <p>S. 56</p>	Der verwendete Begriff Schulverpflegung ist unpassend. Er könnte durch das Wort „Verpflegung“ ersetzt werden.	Die DGUV Regel (Branche Kindertageseinrichtung) bezieht sich ausschließlich auf Kindertageseinrichtungen
16.	3.9	fa	Schlafkörbe, Schlafnester und Eigenbauten	Detail der Möglichkeiten entfernen	Länderspezifische Empfehlungen
17.	3.16	allg	<p><u>Arbeit gestalten</u> Neben Pausen kann auch die Gestaltung der Arbeit zur Entlastung beitragen. Sinnvoll sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten, • Tätigkeitswechsel, zum Beispiel Dokumentation folgt auf Bewegungsangebot, sowie • kooperatives Arbeiten. <p>S. 91f</p>	Abschnitt passt nicht zum Unterpunkt	Der Unterpunkt hat die Überschrift: Arbeitspausen gestalten, hier wird darüber geschrieben, wie die Arbeit gestaltet werden soll.
18.	2.2	Allg und fa	Rechtliche Grundlagen Weitere Informationen	Danz wesentlich z.B. für die Gesundheitsförderung sind die Ausführungsgesetze zum SGB VIII(AGKJHG), die Kita-Gesetze der Länder	Unvollständige Aufführung wesentlicher rechtlicher Grundlagen für den Kita-Bereich Warum wird der Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg herangezogen, gibt es in den anderen Ländern keine oder ist dieser besonders vorbildlich?
19.	3.13	Allg und fa	Elternarbeit, Leitbild, „In das pädagogische Konzept einbinden“	Die Ausführungen hierzu sind einerseits zu weitgehend andererseits nicht differenziert genug, wenn beispielsweise von einem Leitbild zum Umgang mit der Elternschaft gesprochen wird, das in das Konzept aufzunehmen sein sollte. Zum Teil sind auch die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen nicht einbezogen.	Zurückhaltung bei der Formulierung pädagogischer Anforderungen scheint geboten Die Ausführungen sind nicht ganz falsch, geben aber nicht immer den Stand der Profession und der gesetzlichen Forderungen wider.
20.	3.15	Allg und fa	Qualität der Einrichtungen	Die Ausführungen hierzu sind einerseits zu weitgehend andererseits nicht differenziert genug	Zurückhaltung bei der Formulierung pädagogischer Anforderungen scheint geboten

					Die Ausführungen sind nicht ganz falsch, geben aber nicht immer den Stand der Profession und der gesetzlichen Forderungen wider.
21.	3.3	fa	Spielplätze	Natürlich sollen auch die Naturmaterialien überprüft werden auf Gefahrenstellen, dies aber in Verbindung mit der DIN-Norm als DIN-Anforderung zu bringen, ist nicht selbsterklärend	Kritisch wird v.a. die Festlegung gesehen, dass die Anforderungen an natürliche Spielgeräte (z.B. Bäume zum Klettern) denen für Spielgeräte entsprechen sollen und deshalb eine DIN erfüllen müssen (z.B. S. 32, 44).
22.			<ul style="list-style-type: none"> - S. 62 "akustisch und räumlich abgetrennter Schlafräum" empfehlenswert → separater Schlafräum wird von uns bei entsprechender Angebotsform gefordert - S. 62 „ Ruhe- und Rückzugsbereiche (...) können sich auch innerhalb eines Gruppenraums befinden“ → Ausführungen sind undifferenziert und könnten mit dem Begriff der „ungestörten Schlafmöglichkeiten“ in Konflikt geraten - S. 69 „(...) Dazu zählen Gewalttaten und -androhungen sowie mögliche Kindeswohlgefährdungen.“ → Kindeswohlgefährdungen i.S.d. § 47 SGB VIII sind nicht Thema der DGUV, daher nicht passend unter Kapitel 3.11 Umgang mit Unfällen und Notfällen - S. 91 „wird empfohlen, den Betreuungsschlüssel unter Berücksichtigung von Pausenzeiten und sonstiger Abwesenheiten der Beschäftigten zu gestalten“ 		

			<p>→ Die Vorgaben zum Mindestpersonalschlüssel sind verbindlich und keine Empfehlung</p> <p>- S. 95 Gruppengröße „Als Orientierungshilfe können landesrechtliche (...) Richtlinien dienen“</p> <p>→ Die Betriebserlaubnis samt Festlegung der Gruppengrößen ist keine Orientierungshilfe, sondern für die Träger verbindlich</p>		
--	--	--	--	--	--